

## **Ausschreibung zum Landesprogramm Kulturschule Baden-Württemberg**

### **Förderlinie „Lernen mit den Künsten“**

Zweite Bewerbungsrunde für das Schuljahr 2025/2026  
Anmeldefrist für die Bewerbung der Schulen ist der **28. Februar 2026**.

### **Hintergrund**

Kulturelle Bildung hat in Baden-Württemberg einen hohen Stellenwert: Auch an den Schulen des Landes sollen Kinder und Jugendliche möglichst früh mit kultureller Bildung (Literatur, Theater, Musik und Bildender Kunst) in Berührung kommen. Vor diesem Hintergrund haben das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, die Karl Schlecht Stiftung, die Stiftung Würth, die Gerhard und Paul-Hermann Bauder Stiftung sowie die Helga Breuninger Stiftung das Landesprogramm „Kulturschule Baden-Württemberg“ weiterentwickelt.

Pro Schuljahr können bis zu 50 Schulen in die Förderlinie „Lernen mit den Künsten“ aufgenommen werden. Aufgrund noch freier Kapazitäten leitet das Kultusministerium diese zweite Bewerbungsphase für das Schuljahr 2025/26 ein.

### **Ziele**

Das Landesprogramm „Kulturschule Baden-Württemberg“ verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

1. Stärkung der kulturellen Bildung an Schulen im regulären Unterrichtsangebot,
2. Ausbau und Etablierung eines Netzwerks von „Kulturschulen“ zur Bündelung und Weitergabe von Erfahrungen sowie der gemeinsamen Entwicklung von kulturell-ästhetischem Unterricht.

### **Förderlinie „Lernen mit den Künsten“**

#### Zielgruppe & Förderschwerpunkt

Angesprochen sind alle öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg, die ihr kulturelles Angebot erweitern möchten, um ihrer Schülerschaft in niedrigschwelligen Projekten Zugänge zu kultureller Bildung zu ermöglichen.

Mit der Förderlinie soll im Schuljahr 2025/26 eine noch bessere Präsenz im ganzen Land sowie eine nachhaltige Wirkung kultureller Bildung an Schulen erreicht werden. Vorrangig werden deshalb Schulen im ländlichen Raum mit erschwertem Zugang zur

kulturellen Bildung berücksichtigt und Maßnahmen, die von der Schule selbst ins Leben gerufen werden und somit nicht die Umsetzung eines Konzeptes externer Anbieter darstellen. Im Mittelpunkt sollte stets das aktive Handeln der Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkräfte stehen. Gefördert werden neu angestoßene oder weiterentwickelte Projekte. Dabei sollte die geplante Initiative nach Möglichkeit das Lernen mit kulturell ästhetischen Methoden auch in nicht kulturell affinen Fächern fördern.

In die Förderlinie „Lernen mit den Künsten“ aufgenommene Schulen werden während ihrer Teilnahme bezeichnet als „im Rahmen des Projekts Kulturschule geförderte Schulen“.

### Fördermittel

- Die Förderlinie fällt in die budgetäre Zuständigkeit des Kultusministeriums, zur Verfügung stehen insgesamt **50.000 EUR** pro Projektjahr.
- Pro Schuljahr können **bis zu 50 Schulen** in das Programm aufgenommen werden.
- Auf Antrag werden kulturelle Aktivitäten, Projekte oder Kooperationen mit außerschulischen Partnern, Künstlern und Kulturinstitutionen in Höhe von in der Regel bis zu **1.000 EUR** gefördert. **Die Mittel können für das gesamte Schuljahr 2025/26 - auch rückwirkend - beantragt werden.** Dabei werden insbesondere der Aufbau eines kulturellen Profils und kulturell-ästhetische Methoden im Unterricht begünstigt.
- Einsetzbar sind die Fördermittel für Lehr- und Lernmittel, Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten, Künstlerhonorare und Sachkosten (max. 20 % der Fördersumme), die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme anfallen.
- Sachausgaben, die in der Zuständigkeit des Schulträgers stehen, sind nicht förderfähig.

### Förderbedingungen

- In Anlehnung an das Prinzip „*Learning through the arts*“ liegt der Schwerpunkt des Projekts darin, Schülerinnen und Schülern niedrigschwellig Zugänge zur kulturellen Bildung im Unterricht zu ermöglichen.  
*Gefördert werden dabei insbesondere fächerverbindende Unterrichtssequenzen und Angebote, die in den Schulalltag integriert werden. Dies kann in Kooperation mit außerschulischen Partnern aus der Kulturlandschaft umgesetzt werden. Im Fokus steht immer das aktive Handeln der Schülerinnen und Schüler.*
- Initiativen im außerunterrichtlichen Bereich muss eine entsprechende Vor- und Nachbereitung zu Grunde liegen.  
*Anträge zu außerunterrichtlichen Angeboten, die nur die Übernahme von Reisekosten und Eintrittsgeldern zu Kulturausfahrten (z.B. Opern- oder Theaterbesuche) fordern, werden nicht berücksichtigt. Im Sinne der Nachhaltigkeit kann eine Unterstützung nur gewährt werden, wenn das Angebot in eine Vor- und Nachbereitung im Unterricht eingebettet ist. Die aktive Beteiligung der Schülerinnen und Schüler muss im Antrag dargelegt werden.*
- Möglichst viele Schülerinnen und Schüler profitieren von der Zuwendung.  
*Mindestens zwei Lerngruppen beteiligen sich am Projekt.*

- Die geplante Initiative stellt ein niederschwellig angelegtes Projekt dar.  
*Bei der Förderlinie „Lernen mit den Künsten“ werden lediglich „kleine“ Vorhaben unterstützt. Projekte, deren Gesamtkosten die Summe von 4.000 EUR übersteigen, können nicht anteilig gefördert werden.*
- Es handelt sich um ein neu angestoßenes oder weiterentwickeltes Projekt.
  - Langjährig bereits bestehende Projekte und Kooperationen können nicht in die Förderung aufgenommen werden.
  - Für nachhaltige Kooperationen sind die Mittel als Anschubfinanzierung zu verstehen. Es werden keine Maßnahmen berücksichtigt, die bereits im Vorjahr aus Mitteln der Förderlinie „Lernen mit den Künsten“ unterstützt wurden.
- Jede Bewerberschule kann einen Antrag für ein konkret benanntes Projekt stellen.
  - Zulässig ist ein Antrag pro Schule für ein bestimmtes Projekt. Das können auch zusammenhängende Maßnahmen zum Aufbau eines Profils „kulturelle Bildung“ sein.
  - Anträge, in denen um eine Förderung von mehreren, voneinander unabhängigen Projekten gebeten wird, finden keine Berücksichtigung. Beabsichtigt eine Schule die Umsetzung von verschiedenen Projekten, welche theoretisch alle die Förderkriterien erfüllen, muss sich die Schule entscheiden mit welcher Initiative sie sich bewerben möchte und nur diese ist in der Projektbeschreibung und im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuzeigen.
- Im Falle einer Bewilligung sind innerhalb der vorgegebenen Fristen die Mittel abzurufen und ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen. Die Mittel sind gemäß den im Kosten- und Finanzierungsplan dargelegten Ausgaben und innerhalb des Bewilligungszeitraums zu verwenden.
  - Die erforderlichen Dokumentvorlagen und Fristen erhalten Sie mit dem Bewilligungsschreiben.
  - Die Mittel sind zweckgebunden und gemäß Kosten- und Finanzierungsplan bewilligt. Dies gilt auch für den Zeitraum der Bewilligung. Änderungen müssen schriftlich beantragt werden.
- Es wird versichert, dass keine anderen Landesmittel für das Vorhaben eingesetzt werden außer den hier beantragten Fördermitteln der Förderlinie „Lernen mit den Künsten“ aus dem Landesprogramm Kulturschule Baden-Württemberg.
- Schulleitung und Lehrerkollegium sind über das Projekt und die Förderlinie „Lernen mit den Künsten“ hinreichend informiert. Die Zustimmung der Schulleitung liegt vor.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen im Programm Kulturschule Baden-Württemberg wird ermöglicht.

### Antragsstellung (Prozedere)

- Bewerbungen für das Schuljahr 2025/26 können bis zum 28. Februar 2026 über folgenden Link eingereicht werden:  
<https://oft.kultus-bw.de/formular/431cd4527cb04cf79f00de1fb65c136b>.
- In die Förderung aufgenommene Schulen werden bis Mitte März 2026 per E-Mail informiert. Anschließend erhalten die berücksichtigten Schulen per Post den offiziellen Bewilligungsbescheid.

- Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich rückwirkend vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026. Die Maßnahme muss bis zum Ende des Schuljahres durchgeführt sein. Die relevanten Fristen sind in den Bewilligungsunterlagen aufgeführt.
- Für die Bewerbung ist ein korrekt und vollständig ausgefüllter Kosten- und Finanzierungsplan zwingend erforderlich (s. Downloaddokument im Online-Formular-Tool). Darin muss die Summe der kalkulierten Ausgaben mit der Summe der kalkulierten Einnahmen übereinstimmen. Die Sachkosten dürfen nicht mehr als 20 % der Gesamtfördersumme ausmachen. D.h. wenn Sie bspw. eine Förderung in Höhe von 500 EUR beantragen, dürfen die Sachkosten den Betrag von 100 EUR nicht übersteigen. Als Sachkosten sind projektbezogene Ausgaben zu verstehen, die die räumlich-sächliche Ausstattung an Ihrer Schule erweitern. „Verbrauchsmaterial“ kann als Unterrichtsmaterial deklariert werden. Sachkosten, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen, können nicht gefördert werden.

### **Ansprechpartnerinnen für Fragen**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Referat Sport, Sportförderung und kulturelle Angelegenheiten  
Frau Dr. Katja Brandenburger  
Thouretstraße 6  
70173 Stuttgart  
Tel.: 0711-279- 2761  
Mail: [katja.brandenburger@km.kv.bwl.de](mailto:katja.brandenburger@km.kv.bwl.de)

und

Frau Gabriella Notaro  
Tel: 0711-279-2642  
Mail: [gabriella.notaro@km.kv.bwl.de](mailto:gabriella.notaro@km.kv.bwl.de)